

V E R E I N B A R U N G
ÜBER DIE NEUBILDUNG DER GEMEINDE "L U S S H A R D T"

Aufgrund von Art. 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) in Verbindung mit § 8 sowie § 9 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224) in der derzeit geltenden Fassung schließen die Gemeinden

KIRRLACH,	vertreten durch Bürgermeister Oechsler,
WAGHÄUSEL,	vertreten durch Bürgermeister Glücker,
WIESENTAL,	vertreten durch Bürgermeister Groß,

folgende

V E R E I N B A R U N G
ÜBER DIE NEUBILDUNG DER GEMEINDE "L U S S H A R D T"

§ 1

(1) Die Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental (im folgenden "vereinigte Gemeinden" genannt) vereinigen sich zu der neuen Gemeinde "Lusshardt".

(2) Die Namen der bisherigen Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde "Lusshardt" tritt in alle Rechte und Pflichten der vereinigten Gemeinden ein.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Kirrlach und Wiesental treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft.

(2) Die geltenden Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden dürfen wesentlich nur insoweit geändert werden, wie dies für die Weiterentwicklung der Ortsteile und die Entwicklung der Gemeinde "Lusshardt" unerlässlich ist.

(3) Die Rechte der Bürger an Gemeindegliedervermögen (Bürgernutzen) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(4) Das sonstige Ortsrecht, insbesondere die Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und sonstigen Abgabesätze, ist bis spätestens zum 31.12.1975 zu vereinheitlichen.

§ 4

Verwaltungsorgane der Gemeinde "Lusshardt" und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben

(1) Die Gemeinderäte der Gemeinde "Lusshardt" werden bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen am 20.4.1975 gewählt; der Bürgermeister der Gemeinde "Lusshardt" spätestens bis zum 30.6.1975.

(2) Bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderates der Gemeinde "Lusshardt" nehmen die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderates der Gemeinde "Lusshardt" wahr. Die erste Sitzung des Gemeinderates nach Satz 1 wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von dem an Lebensjahren ältesten, im Falle seiner Verhinderung von dem an Lebensjahren zweitältesten bisherigen ersten Stellvertreter der Bürgermeister der vereinigten Gemeinden einberufen und geleitet.

(3) Der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 1 bestellt in seiner ersten Sitzung nach § 48 Abs. 2 GO einen Amtsverweser; § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Ferner bestellt er einen Standesbeamten und einen oder mehrere stellvertretende Standesbeamte.

§ 5

Einführung der unechten Teilortswahl

(1) Für die erste Gemeinderatswahl und die folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahlen der Gemeinde "Lusshardt" wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung der Gemeinde "Lusshardt" die unechte Teilortswahl mit folgenden Maßgaben eingeführt:

- a) Es wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde "Lusshardt" die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 S. 1 GO mit 20.001 - 30.000 Einwohner maßgebend ist, so daß sie 24, nach Neufassung dieser Bestimmung 26 beträgt.
- b) Von den 24 (26) Sitzen im Gemeinderat der Gemeinde "Lusshardt" erhalten bei der Gemeinderatswahl 1975:

Ortsteil KIRRLACH	11 (12)
Ortsteil WAGHÄUSEL	2 (2)
Ortsteil WIESENTAL	11 (12)

- c) Ab der Gemeinderatswahl 1979 sind die Sitze im Gemeinderat neu zu verteilen. Dabei erhält jeder als Wohnbezirk i.S. des § 27 Abs. 2 GO zu berücksichtigende Ortsteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile nach dem nach § 147 GO maßgeblichen Zeitpunkt im Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

§ 6

Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen der vereinigten Gemeinden sind zweckentsprechend zusammenzufassen. Die Hauptverwaltung der Gemeinde "Lusshardt" wird im Rathaus des Ortsteils Kirrlach eingerichtet. In den Ortsteilen Waghäusel und Wiesental sind ständige örtli-

che Verwaltungsstellen zu unterhalten. Die organisatorische Gestaltung und die Zuständigkeiten werden vom Bürgermeister der Gemeinde "Lusshardt" bestimmt nach Anhörung des Gemeinderates. Über die Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstellen entscheidet der Gemeinderat. Das gemeinsame Verwaltungsgebäude wird im Ortsteil Waghäusel beim Bildungszentrum baldmöglichst errichtet.

(2) Das in den Verwaltungen der vereinigten Gemeinden entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Das in den Archiven der vereinigten Gemeinden aufbewahrte und das aus ihren Aktenablagen noch auszusondernde Schriftgut, das dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird für jede vereinigte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde "Lusshardt" geführt. Das für den laufenden Dienstbetrieb der Verwaltung der Gemeinde "Lusshardt" benötigte Schriftgut wird in der Aktenablage der Gemeinde "Lusshardt" dort geführt, wo es hauptsächlich benötigt wird.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden

(1) Mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung werden die Bürgermeister der Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental innerhalb der gesetzlichen Frist des § 130 Abs. 2 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(2) Die Bediensteten der bisherigen Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde "Lusshardt" über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiter verwendet.

§ 8

Kulturelle Belange der vereinigten Gemeinden als Ortsteile

Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der vereinigten Gemeinden bleiben unangestastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können und werden von der neuen Gemeinde künftig in den einzelnen Ortsteilen entsprechend der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und gefördert.

§ 9

Besondere Belange der vereinigten Gemeinden als Ortsteile

(1) Mit Entstehen der neuen Gemeinde umfaßt der Schulbezirk für die Grundschulen und Hauptschulen das Gebiet der neuen Gemeinde (§ 9 Schulverwaltungsgesetz - SchVOG - vom 5.5.1964 (Ges.Bl. S. 235) i.d.F. vom 26.7.1968).

(2) Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als Abteilungen der Gemeindefeuerwehr "Lusshardt" im Sinne des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.2.1960 (Ges.Bl. S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

(3) Der Feuerschutz im Ortsteil Waghäusel wird durch die Feuerwehrabteilungen der Ortsteile Kirrlach und Wiesental wahrgenommen.

(4) Die bestehende Einteilung der Jagdbezirke im Gebiet der vereinigten Gemeinden soll nach Möglichkeit beibehalten werden.

- (5) Die seitherigen Poststellen in den Ortsteilen sollen erhalten bleiben.

§ 10

Entwicklung und Vorhaben in der Gemeinde "Lusshardt" und in den vereinigten Gemeinden als Ortsteile

(1) Die Gemeinde "Lusshardt" erfüllt sämtliche gemeindlichen Aufgaben in den vereinigten Gemeinden. Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse ihrer Ortsteile und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten werden die Gemeinde "Lusshardt" und die vereinigten Gemeinden als Ortsteile zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt, wobei letztere gleichmäßig berücksichtigt werden; dazu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Verkehrserschließung und -verbindung der einzelnen Ortsteile untereinander.

(2) Vorhaben der vereinigten Gemeinden, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist, müssen planmäßig ausgeführt werden.

(3) Für künftige Vorhaben bildet der nachstehende Aufgabenkatalog die Grundlage soweit die finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Die den drei Gemeinden zustehenden Fusionsprämien werden ausschließlich für das "Große Bildungszentrum" in Waghäusel verwendet.

Die zu erwartenden Zuschüsse für bereits erstellte Projekte sollen dem Antrag entsprechend in den einzelnen Ortsteilen sinngemäß verwendet werden. Erlöse aus baureifen Grundstücken sollen den einzelnen Ortsteilen erhalten bleiben. Dies soll auch mit Rücklagen (außer gesetzlichen Rücklagen) und Erlösen aus Vermögenswerten geschehen. Hierbei führen die Gemeinden insbesondere die nachstehenden Vermögenswerte an bzw. beantragen:

Kirrlach: Grundstücke in den Gewannen "Pfriemenschlag", "Gaß", "Oberes großes Hinterfeld" und "Kleine Ziegelwiese".

Künftig eingehende Zuschüsse für bereits erstellte Projekte in Kirrlach sollen insbesondere für den Ausbau des Sportzentrums in Kirrlach verwendet werden.

Waghäusel: a) Weiterführung der Bebauung (Straßen-, Wasserleitungs- und Kanalisationsbau) nach dem Bebauungsplan "Ost und Bildungszentrum".

b) Zuschuß zu den Erstellungskosten der Sportanlagen (Flutlicht und Tennisplätze).

c) Die von der Gemeinde Waghäusel erstellten Sportanlagen sollen uneingeschränkt und in erster Linie dem SSV Waghäusel zur Verfügung stehen.

d) Ausbau des Parkplatzes (Kanalisation, Schwarzdecke oder Verbundpflaster) bei der Turnhalle.

e) Der Erlös aus Baugelände soll dem Ortsteil Waghäusel zufallen

Wiesental: a) Allgemeine Rücklage von ca. 400.000,- DM,

b) baureife Grundstücke im Gewinn "Unterkellchen", "Oberspeyererfeld" und "Industriegebiet West".

Die Rücklagen und Erlöse aus genannten Vermögenswerten des Ortsteils Wiesental sollen insbesondere für den Bau einer Mehrzweckhalle verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 01. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Vertragswerk wurde von den Gemeinderäten der vereinigten Gemeinden beschlossen:

vom Gemeinderat der Gemeinde Kirrlach am 20. Juni 1974,
vom Gemeinderat der Gemeinde Waghäusel am 20. Juni 1974,
vom Gemeinderat der Gemeinde Wiesental am 20. Juni 1974.

Kirrlach, den 24. Juni 1974	gez.: Oechsler, Bürgermeister
Waghäusel, den 24. Juni 1974	gez.: Glücker, Bürgermeister
Wiesental, den 24. Juni 1974	gez.: Groß, Bürgermeister

Nr. 12-21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28. Juni 1974 Nr. 12-21/0001 gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385) i.V.m. § 5a Abs. 1 der 1. DVO z.GO i.d.F. der Verordnung vom 6.8.1971 (Ges.Bl.S. 346),

g e n e h m i g t.

Karlsruhe, den 28. Juni 1974
Regierungspräsidium Karlsruhe
i.V.: gez. Dr. Burkard

Bezugnehmend auf den Erlaß Nr. 12-21/0001 vom 28.6.1974 teilt das Regierungspräsidium Karlsruhe am 10. Dezember 1974 folgendes mit:

1. Die Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental, alle Landkreis Karlsruhe, haben mit Urkunde vom 20.6.1974 ihre Vereinigung zu der neuen Gemeinde "Lusshardt" vereinbart. Diese Vereinbarung wurde mit dem Bezugserlaß genehmigt.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderats von Kirrlach vom 18.11.1974, des Gemeinderats von Waghäusel vom 30.10.1974 und des Gemeinderats von Wiesental vom 4.11.1974 haben die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Abs. 1 der Vereinbarung vom 20. Juni 1974 wie folgt geändert:

1. Die Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental (im folgenden: "vereinigte Gemeinden" genannt) vereinigen sich zu der neuen Gemeinde "Waghäusel".
2. Die vorstehende Änderung der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Kirrlach, Waghäusel und Wiesental vom 20. Juni 1974 wird hiermit aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 GO i.v.m. § 5 a Abs. 1 der Ersten DVO z.GO i.d.F. der Verordnung vom 6.8.1971 (Ges.Bl. S. 346) genehmigt.

i.V.: Dr. Burkard